

X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 31. Januar 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. April 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
3. Juli 1911 / 22. Juni 1942³ wird wie folgt geändert:

		<i>Art. 2.</i> Der Gemeindepräsident ist in folgenden Fällen zuständig:	I. Zuständigkeit des Gemeinde- präsidenten
		im Erbrecht:	
EG	82	(Benachrichtigung des Amtsnotariats zur Sicherung des Erbgangs);	
		im Sachenrecht:	
ZGB	721	Abs.2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),	
”	851	Abs.2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),	
”	906	Abs.3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfän- deten Forderungen);	
		im Obligationenrecht:	
OR	451	Abs.1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegen- der Gegenstände). Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen,	

1 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 ABl 2011, 1223 ff.

3 sGS 911.1.

- OR 259 g (Hinterlegung von Mietzinsen),
 ” 268 b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Miet-
 räumen).

2. Rechtsmittel *Art. 12.* Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde, des Grundbuchamtes und des Amtsnotariats, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
- b) Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes in den übrigen Fällen. Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

3. Bei
Anpflanzungen
(ZGB 688)

Art. 98. Lebhähe sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter erreichen.

Wildlinge dürfen bei Rebgeländen nur auf wenigstens neun Meter, anderwärts nur auf wenigstens sechs Meter Entfernung von der Grenzlinie belassen oder bepflanzt werden.

Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume, letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standorts, sollen wenigstens fünfundvierzig Zentimeter von der Grenzlinie angepflanzt werden. Sie sind, wenn sie näher als einen Meter und fünfzig Zentimeter von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von zwei Meter und vierzig Zentimeter zu beschränken.

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von sechs Meter, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von vier Meter und fünfzig Zentimeter, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von drei Meter von der Grenze zu pflanzen. Besteht das angrenzende Land aus Reben, so soll der Grenzabstand für hochstämmige

Bäume, die nicht Obstbäume sind, sowie für Nussbäume neun Meter, für hochstämmige Obstbäume sechs Meter, für Obstbaum-Halbhochstämme vier Meter betragen.

Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als sechs Meter oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als neun Meter von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den früheren Abständen wieder aufgeforstet werden.

Art. 102 wird aufgehoben.

Art. 167. Die gemäss Gesetz¹ oder Gewohnheitsrecht bestehenden öffentlichen Strassen-, Weg-, Brücken- und Wasserbaupflichten und dergleichen gelten als öffentlich-rechtliche Grundlasten.

XXV. Öffentlich-rechtliche Grundlasten (ZGB 784)
Gesetzliche Pfandrechte (ZGB 836)

Ein gesetzliches Grundpfandrecht, das ohne Eintragung im Grundbuch entsteht und allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht, besteht besonders für:

1. die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung² und dem Gesetz über den Feuerschutz auf den versicherten Gebäuden ruhenden Verpflichtungen;
2. die Einkaufsforderungen nach Art. 101 Abs. 2;
3. die durch die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge für die Anlage, den Bau, die Korrektur und den Unterhalt von Strassen und Wegen³, Gewässerkorrekturen⁴, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen⁵ sowie Bodenverbesserungen⁶;
- 3bis. Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, Fernwärme und Elektrizität sowie die Abwasserentsorgung;
4. die Forderung auf Deckung der Kosten, die nach dem Gesetz über den Feuerschutz aus der Mängelbehebung durch den Gemeinderat zulasten des Eigentümers entstehen;⁷
5. die Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern und Handänderungssteuern nach dem Steuergesetz⁸.

Die Beitragspflicht an die Unterhaltskosten für die in einem Perimeter erfassten Grundstücke ist im Grundbuch anzumerken, jedoch ohne Bezifferung der Beiträge.

1 sGS 732 und 734.

2 sGS 873.1.

3 sGS 732.

4 sGS 734.

5 sGS 752.

6 sGS 633.

7 Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 FSG, sGS 871.1.

8 sGS 811.1.

XXVII. Gleich-
stellung
altrechtlicher
Pfandarten

Art. 172. Pfandbriefe, Versicherungsbriefe und Kaufschuldversicherungsbriefe des alten kantonalen Rechts werden dem Papier-Schuldbrief des Zivilgesetzbuches¹ gleichgestellt.²

1bis.
Elektronischer
Geschäfts-
verkehr

Art. 175bis (neu). Wer Eingaben an das Grundbuchamt richtet, kann diese elektronisch übermitteln, soweit das Grundbuchamt im Verzeichnis der Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, aufgeführt ist.

Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen.

3bis. Öffent-
liches
Bereinigungs-
verfahren
(ZGB 976 c)

Art. 182bis (neu). Das zuständige Departement³ kann die Bereinigung in einem bestimmten Gebiet anordnen.

Das Grundbuchamt kann die Löschung von dinglichen Rechten sowie von Vor- und Anmerkungen verfügen, wenn:

- a) diese hinfällig geworden sind;
- b) Lage oder Berechtigter nicht mehr bestimmbar ist.

Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann das Bestehen einer rechtlichen Bedeutung des dinglichen Rechts, der Vor- oder der Anmerkung gerichtlich feststellen lassen.

Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen.

II.

1. Das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 20. Zur Sicherung der Perimeterbeiträge an die Bau- und Unterhaltskosten und der Rückerstattungspflicht nach Art. 24 besteht auf den Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten im Rang vorgeht. Die Beitragspflicht an die Unterhaltskosten und die Rückerstattungspflicht sind ohne Angabe eines bestimmten Betrags im Grundbuch anzumerken.⁵

1 Art. 842 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 Art. 33 SchlT zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 Departement des Innern; Art. 22 Bst. d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

4 sGS 633.3.

5 Siehe Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 108 ff. EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

2. Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988¹ wird wie folgt geändert:

Art. 84. Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht.²

Gesetzliches
Grundpfand-
recht

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen:

erklärt:³

Der X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wurde am 31. Januar 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁴

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 sGS 732.1.

2 Siehe Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 Siehe ABl 2012, 370 f.

4 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 3494 ff.

